

Mit dem Auftreten der Jesuiten in Theologie und Philosophie wird das anders. In den Werken dieser Schriftsteller nimmt das Allgemeine konkrete Gestalt an; ihr Meißel meißelt aus dem mehr oder weniger formlosen Block kirchlicher Ansprüche das feste Bild des oben gezeichneten Systems heraus. Dieses durch jesuitische Arbeit bis in's kleinste Detail vollendete System ist von da an so geblieben, und deshalb trägt es mit Recht den Namen seiner Urheber.

II.

Einige Beispiele jesuitischer Gewissensleitung.

Die Aufschrift wird bei Manchem die Befürchtung erwecken, daß hier Sachen zur Sprache kommen, die mit dem Schleier des tiefsten und berechtigtesten Geheimnisses umgeben sind. Diese Befürchtung ist grundlos. Die Beispiele sind einem Buche entnommen, das in vielen Auflagen und in vielen Sprachen über die ganze Erde verbreitet ist, und also im vollsten Sinn der Oeffentlichkeit angehört.

Warum bringe ich diese Beispiele? Um zu hegen, werden Viele sagen. Diese Anschuldigung muß ich mir gefallen lassen, so unwahr sie ist. Ich bringe diese Beispiele, um zu zeigen, wohin die jesuitische Gewissensleitung führt, welchen Grad von Ungerechtigkeit und Schablonenhaftigkeit sie zu zeitigen im Stande ist.

Diese Gewissensleitung einfachhin „jesuitisch“ zu nennen, mag unberechtigt erscheinen; denn die Moralthologie von Gury S. J., so hohes Ansehen sie auch im Jesuitenorden genießt, ist schließlich doch nur das Werk eines einzelnen Jesuiten, nicht der offizielle Kodex des Ordens. Aber einen solchen giebt es überhaupt nicht, und so kann man sich mit Recht an jenes Buch halten, das in den Jesuitenschulen selbst als Lehrbuch zu Grunde gelegt wird.

Nur zwei Beispiele habe ich ausgewählt; das eine betrifft den geistigen Vorbehalt mit und ohne Eid; das andere handelt von der katholischen Pflicht der Sonntagsmesse und der Erfüllung dieser Pflicht. Zum Verständniß dieser Beispiele ist das Folgende vorauszuschicken.

Die nachstehenden Beispiele sind sogenannte *Casus conscientiae*; durch sie sollen die theoretischen Lehren konkret und praktisch zur Anwendung gebracht werden.

Erstes Beispiel: „Anna, die einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem Manne, der dies vermuthet und sie fragt, das

erste Mal: sie habe die Ehe nicht gebrochen; das zweite Mal, nachdem sie von der Sünde schon losgesprochen worden ist, antwortet sie: „eines solchen Vergehens bin ich nicht schuldig“. Endlich, das dritte Mal, da ihr Mann in sie dringt, leugnet sie den Ehebruch ganz und gar und sagt: „Ich habe ihn nicht begangen“, indem sie dabei denkt, einen Ehebruch, den ich offenbaren müßte; oder: „Ich habe keinen Ehebruch begangen, den ich Dir offenbaren müßte“.

Hat Anna in einem dieser Fälle Unrecht gehandelt?

In allen drei Fällen ist Anna von der Beschuldigung der Lüge freizusprechen. Denn: das erste Mal konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da die Ehe ja noch bestand. Das zweite Mal konnte sie sagen, sie sei des Ehebruchs nicht schuldig, da ja nach geschehener Beichte und erhaltener Losprechung ihr Gewissen durch den begangenen Ehebruch nicht mehr beschwert wurde, indem sie die moralische Gewißheit hatte, daß ihr derselbe verziehen sei. Ja, sie konnte diese Antwort mit einem Eidschwur bekräftigen. Auch das dritte Mal durfte sie, nach probabeler Meinung, leugnen, daß sie einen Ehebruch begangen habe, bei sich denkend: einen solchen, den sie ihrem Manne hätte gestehen müssen. Gerade so, wie ein Angeklagter, einem Richter, der unrechtmäßiger Weise fragt, antworten darf: „Ich habe das Verbrechen nicht begangen“, indem er darunter versteht, so daß ich es gestehen müßte“ (Gury S. J., *Casus Conscientiae*. Edit. octava. Parisiis 1891. Vol. I, pag. 182. 183).

Ohne eigene Zuthat dürfte ich es getrost jedem denkenden Leser überlassen, sich das Urtheil zu bilden über diese Entscheidung und Gewissensinformation. Der gesunde Sinn kann nur ein Verwerfungsurtheil sprechen; denn hier wird die schwere Lüge für erlaubt erklärt.

Das Wort „Ehebruch“ hat nur einen Sinn, den, der Jedem bekannt ist. Im Sinne von „Auflösung“ der Ehe wird es nie gebraucht und, wenn es sich wie hier um katholische Eheleute handelt, kann es nie gebraucht werden, da jeder Katholik weiß, daß nach der Lehre seiner Kirche, eine gültig geschlossene Ehe nie „aufgelöst“ werden kann. Wenn also eine Frau, um den rechtmäßigen Fragen ihres Mannes auszuweichen, dem Worte „Ehebruch“ den ganz und gar unerkennbaren und einfachhin unmöglichen Sinn von „Auflösung“ der Ehe unterlegt, und in diesem Sinne leugnet, den Ehebruch begangen zu haben, dann belügt sie ihren Mann schwer,

und wenn sie diese Lüge durch einen Eidschwur bekräftigt, so schwört sie einen Meineid.

Wer diese Lüge und diesen Meineid auf die eben gehörte Weise vertheidigt, ist der Vertheidiger der Lüge und des Meineids überhaupt und in allen Verhältnissen. Denn wie hier dem Worte „Ehebruch“, so kann jedem anderen Wort ein solch unerkennbarer, ihm gänzlich fremder und unmöglicher Sinn untergelegt werden. Dann kann ein Dieb, der tausend Mark gestohlen hat, schwören, er habe sie nicht gestohlen, indem er dem Wort „stehlen“ etwa den Sinn von „erben“ unterlegt; dann kann im gewöhnlichen Verkehr „Ja“ gesagt und „Nein“ gedacht werden und umgekehrt. Damit ist aber der Wahrhaftigkeit das Grab gegraben.

Auch die übrigen Versuche, die ehebrecherische Frau aus der Verlegenheit ihrem Manne gegenüber zu retten, sind zu verwerfen.

Das schwerste Vergehen, das Eheleute gegen einander begehen können, ist der Ehebruch. Es ist so schwer, daß auch nach katholischem Eherecht wegen eines Ehebruchs der unschuldige Theil sich vom schuldigen trennen darf (*separatio quoad thorum et mensam*). Und nicht nur ein Verbrechen gegen die eheliche Treue liegt im Ehebruch, sondern auch ein solches gegen die Familie, gegen die legitime Nachkommenschaft des betreffenden Ehepaars, indem sehr oft eine schwere Schädigung des Vermögens der legitimen zu Gunsten der illegitimen Kinder die Folge ehebrecherischen Umganges ist. Der Ehemann, der begründeten Verdacht gegen seine Frau hegt, hat also nicht nur das Recht, sondern sehr oft die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, und wenn er zu diesem Zweck die ungetreue Gattin selbst zur Rede stellt, so überschreitet er sein Recht in keiner Weise. Ihn zu vergleichen mit einem Richter, der „unrechtmäßiger Weise“ einen Angeklagten befragt, und gestützt auf dieses „Unrecht“ des Mannes der Frau zu gestatten, ihm mit Worten zu antworten: „Ich habe den Ehebruch nicht begangen“ und in Gedanken zu ergänzen: „den ich dir gestehen müßte“, das ist, um wenig zu sagen, frivol und leistet der Lüge Vorschub. Wenn der in seinen heiligsten Rechten schwer verletzte Ehemann ein Unrecht begeht durch seine Frage, dann begeht dieses Unrecht auch der Herr, der seinen des Diebstahls verdächtigen Diener, der Vater, der sein des schweren Ungehorsams verdächtiges Kind befragt; und wie die ehebrecherische Gattin, so hat dann auch der diebische Diener und das ungehorsame Kind das Recht zu sagen: „Ich habe es nicht gethan,“ mit der stillschweigenden Ergänzung: „was ich dir gestehen müßte.“

Endlich wird selbst das Sakrament der Beichte als Mittel benutzt, die ungetreue Frau zu entschuldigen: sie hat ihr Vergehen gebeichtet, sie ist davon losgesprochen worden, also kann sie auch ihrem betrogenen Manne sagen: „Ich bin des Ehebruches nicht schuldig.“ Warum kann dann der Mörder und der Dieb, nach abgelegter Beichte, nicht auch sagen und schwören: „Ich bin des Mordes, des Diebstahls nicht schuldig?“ Es wird hier mit dem Worte „schuldig“ ein doppelsinniges Spiel getrieben.

Durch die sakramentale Losprechung wird nach katholischer Lehre die Schuld eines Vergehens in der Weise von dem Menschen genommen, daß Gott ihm das Geschehene verziehen hat; aber keine Beichte kann die Thatsache tilgen, daß der Betreffende die Schuld des Verbrechen auf sich geladen hat. Nach dieser Schuld fragt der Ehemann und nur nach dieser; denn unabhängig von der etwa erlangten göttlichen Verzeihung bleibt zwischen dem betrogenen Mann und der ehebrecherischen Frau noch die Rechnung zu begleichen. Ist der Ehebruch begangen worden? d. h. hast du mir und meinen Kindern dies Unrecht angethan? Das ist es, worum es sich bei der Frage des Mannes handelt; und da sollte die Frau eine Antwort geben dürfen, die als Verneinung dieser Frage aufgefaßt werden muß, während diese Antwort in Wahrheit die Verneinung auf eine ganz andere, nicht vom Mann gestellte Frage bildet! Mit den Worten: „Gott hat mir verziehen“, wird der Frau gestattet, ihren Mann zu belügen!

Ich glaube, man wird verstehen, warum ich gerade dieses Beispiel jesuitischer Gewissensleitung gewählt habe. Es ist ein einzelner, bestimmter Fall, angeknüpft an ein einzelnes bestimmtes Vergehen, den Ehebruch; aber die Entscheidung über diesen Fall eröffnet Ausblicke auf Grundsätze, die in ihrer Wirksamkeit wahrhaft zerstörend auf Treue und Glauben in allen Gebieten des menschlichen Verkehrs einfließen müssen. Warum sollen solche lügnerische Antworten und Eide gerade auf den Ehebruch oder überhaupt auf schwere Vergehen beschränkt bleiben? Warum sollen diese bequemen Mentalreservationen nicht auch im gewöhnlichen Verkehr, in der täglichen Unterhaltung ihre Dienste leisten? Warum nicht?

Und in der That, mit dem vollen Bewußtsein dessen, was ich sage, behaupte ich, der Jesuitismus erzieht systematisch zu solchen Unwahrheiten. Ich selbst habe oft die Erfahrung gemacht, daß auch bei den täglichen Vorkommnissen des Lebens, der echte Jesuit die Mittel, die hier in diesem Beispiel der ehebrecherischen Anna an

die Hand gegeben werden, auch selbst benutzt; und diese Unaufrichtigkeit, diese unwahre Gewundenheit im gegenseitigen Verkehr war für mich stets eine drückende Wahrnehmung.

Ich habe in der Schrift: „Mein Austritt aus dem Jesuitenorden“ die Erklärung abgegeben: die „schlechte Jesuitenmoral“ erziehe die eigenen Glieder zu Männern des lautersten Lebenswandels. Schon dieser Ausdruck läßt zur Genüge erkennen, daß ich damals das Wort „Moral“ im engsten Sinn, als Sittlichkeit im Gegensatz zur Unsitlichkeit, auffaßte, und in diesem Sinn bleibe ich bei der Anerkennung des lauteren Lebenswandels der Jesuiten auch heute noch. Was aber Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit im Sprechen und Handeln betrifft, so geht ein Zug der Unaufrichtigkeit und Falschheit durch den Orden: die lügnerischen Antworten der Anna sind aus dem lebendigen Fleisch und Wein des Jesuitismus herausgeschnitten.

Zweites Beispiel: „Der Apotheker Lucianus wohnt häufig wegen seines Geschäftes, nicht der ganzen sonntäglichen Messe bei. Zuweilen kommt er erst nach der „Epistel“ oder auch erst nach dem „Evangelium“ und „Kredo“: oder auch, er verläßt die Kirche schon, wenn kaum noch die „Kommunion“ vorüber ist. Einmal wird er während der Sonntagsmesse von einem Freunde ersucht, ihm ein Heilmittel zu holen. Er geht vor der „Wandelung“ und kehrt erst wieder, nachdem die Messe, die er zu hören angefangen hatte, zu Ende ist und in einer anderen Messe ein anderer Priester gerade die „Wandelung“ vornimmt. Er hat also zwei Theile der Messe von zwei verschiedenen Priestern gehört.

Es fragt sich: 1. Muß nach der kirchlichen Vorschrift eine ganze Messe an Sonntagen gehört werden? 2. Durch Auslassung welchen Theiles der Messe macht man sich einer schweren oder leichten Sünde schuldig? 3. Was ist von der Handlungsweise des Lucianus zu sagen?

Zur ersten Frage: Ja; denn wenn auch die heilige Handlung der Messe eigentlich nur vom Anfang des „Kanon“ bis zur „Kommunion“ einschließlich reicht, so fällt doch auch das Vorhergehende und Nachfolgende als integrierender Theil unter das Gebot; und zwar an und für sich unter einer schweren Sünde, da es sich um den Inhalt eines schweren Gebotes handelt.

Zur zweiten Frage: Die Auslassung eines beträchtlichen Theiles der Messe ist schwer sündhaft, d. h. bildet eine Todsünde. Welcher Theil der Messe aber beträchtlich ist, ist nicht leicht zu sagen. Ein

Drittel der ganzen Messe ist nach Ansicht Aller beträchtlich; aber die Beträchtlichkeit eines Theiles ist nicht nur aus der Zeitdauer, sondern vor Allem auch aus dem inneren Werth des Theiles zu bestimmen. Deshalb gilt die Auslassung der zweifachen „Wandlung“ mit Recht als schwer sündhaft.

Zur dritten Frage: Lucianus hat nicht schwer, sondern nur leicht gesündigt, als er erst nach der „Epistel“ zur Messe kam; ja, nach probabeler Ansicht auch dann nicht, als er nach dem „Evangelium“ aber noch vor dem „Offertorium“ zur Messe kam. Strittig ist es aber, ob er schwer gesündigt hat, wenn er Alles versäumt hat, was dem „Evangelium“ vorausgeht und was der „Kommunion“ folgt. Nach sehr probabeler Meinung hätte er nur leicht gesündigt durch Auslassung alles dessen, was der „Epistel“ vorausgeht und der „Kommunion“ folgt. Auch hat er nach probabeler Meinung dem Kirchengebot Genüge geleistet, wenn er zwei halbe Messen von verschiedenen Priestern hört, da er dadurch eine ganze Messe gehört hat“ (Gury S. J. Casus Conscientiae. Edit. octava. Parisii 1891. Vol. I, pag. 150. 151).

Als Ergänzung sei auch noch das Folgende angeführt aus dem Werke: „Moraltheologie“ von A. Lehmkuhl S. J. (deutscher Jesuit): „Unter Todsünde ist bei Anhörung der Sonntagsmesse wenigstens die äußere Aufmerksamkeit erforderlich, d. h. jene mit der Absicht Gott zu verehren verbundene äußere Körperhaltung, welche mit innerer d. h. mit wahrer Aufmerksamkeit verbunden sein kann (im Original gesperrt gedruckt). Sich freiwillig während der Messe mit anderen Sachen in Gedanken beschäftigen, ist zwar sündhaft, allein wenn derjenige, der sich auf diese Weise freiwillig zerstreut, erklären kann, er sei sich im Allgemeinen dessen, was bei der Messe vorging, bewußt geblieben, so hat er nach probabeler Meinung keine Todsünde begangen. Es ist nämlich sicher, daß es nicht zur Verpflichtung gehört, während der Messe Gebete zu verrichten“ (1. Bd. S. 336. 337).

Ist es möglich, die Schablonisirung der Gewissenspflichten weiter zu treiben?! Die Entscheidung, ob läßliche Sünde oder Todsünde begangen worden ist, wird zum Rechenexempel mit zweifelhaftem Resultat!

Nur wenige Worte zur Erläuterung.

Das Anhören der Messe an Sonn- und Festtagen soll ein Akt der Gottesverehrung sein; also doch ein Akt, wobei eine

innere fromme Betheiligung des Menschen gewiß erforderlich ist. Allein diese Gottesverehrung ist vorhanden, dieser Hauptakt der Sonntagsheiligung vollzieht sich auf die pflichtmäßige — wenn auch nicht vollkommenste Weise, falls der Mensch eine Körperhaltung einnimmt, die eine innere Betheiligung an der Messe wenigstens möglich macht! Zu beten braucht der Mensch, der in die Kirche gekommen ist, um Gott zu verehren, nicht, er kann sich mit anderen Gedanken, selbst „schwer sündhaften“ (Vehmkuhl S. J. a. a. D. S. 337) beschäftigen. So lange er nur im allgemeinen sich bewußt bleibt, wo er ist und was um ihn vorgeht, hat er im wesentlichen seiner schweren Pflicht der sonntäglichen Gottesverehrung Genüge geleistet!

Eine Todsünde begeht derjenige, der die Sonntagsmesse nicht in der gebührenden Weise hört. Worin aber diese gebührende Weise besteht, d. h. wie viele Theile und welche Theile von der Messe zu hören nothwendig ist, das ist „schwer zu sagen“! Ist's der dritte Theil der Messe (ein Drittel); darf man „Epistel“, „Evangelium“ und „Credo“ auslassen; muß man beiden Theilen der „Wandlung“ beiwohnen, oder genügt ein Theil; darf man in die Messe kommen erst zum „Offertorium“ und gleich nach der „Kommunion“ schon wieder fortgehen?? Frage über Frage und keine Antwort. Und doch birgt sich unter diesen unentschiedenen Fragen die läßliche Sünde oder die Todsünde; und doch hängt von diesen Fragen eine der schwersten Pflichterfüllungen und möglicher Weise das ewige Seelenheil des Katholiken ab!!

Hier sei der Schluß gemacht. So typisch wie das erste Beispiel jesuitischer Gewissensleitung, so typisch ist auch dies zweite. Es ist der Schematismus, die Schablone angewandt auf die innersten wichtigsten Beziehungen der Menschenseele zu Gott. Wie hier in Bezug auf das Anhören der Messe, Pflicht und Versäumniß, Schuld und Nichtschuld zum Rechenexempel gemacht wird, so geschieht dies in hundert andern Fällen auch. Anstatt Einfachheit und Klarheit in den Gewissen zu schaffen, werden diese belastet durch Unklarheit und Zweifel und die Beseitigung von vielen „wenn“ und „aber“ — deren Beseitigung sich aber als Unmöglichkeit erweist —, ist die Bedingung des inneren Friedens zwischen Seele und Gott. Der Mensch wird — um mich eines gewöhnlichen Wortes zu bedienen, in Angst und Athem gehalten in Bezug auf sein Seelenheil, und anstatt dem eigenen richtigen Gefühl, dem eigenen Urtheil zu vertrauen — omnis anima naturaliter

christiana — klammert er sich an die spitzfindigen Entscheidungen der Kasuisten und wird von ihrer Hand in ein Labyrinth von Zweifeln geführt, aus dem er herauskommt als unselbständiger Geist, als vollendeter Strupulant.

Weder zur jesuitischen Lehre von Kirche, Staat und Schule, noch zur jesuitischen Gewissensleitung habe ich mich jemals *ex animo* bekennen können. In keinem Moment meiner Angehörigkeit zum Orden habe ich diese Theorien und diese Praxis gutgeheißen. Ich habe versucht sie mir anzueignen; es ist nicht gegangen.



In **ſechſter** Auflage liegt vor:

Mein Austritt aus dem Jesuitenorden.

Von

Graf Paul von Hoensbroech.

3 Bogen 8^o. — Preis 80 Pfennig.

Vom papiernen Stil.

Von

Otto Schroeder.

Professor am Königl. Joachimsthalischen Gymnasium zu Berlin.

Inhalt:

Der groſſe Papierne. Orthographiſches — Kleine Hilfen — Sprache fürs Auge — Pseudophonetiker — Pseudogrammatiker — Flexion — Regiſtrator — Ver-
deuſcher — Höflichkeit — Schnörkel — Feinheit — Uebersichtlichkeit — Letzterer
— Derſelbe — Derjenige — Welcher — Perioden — Daſſ-Sätze — Unpapiernes —
Platik — Myſtiſches — Hoffnung.

Derſelbe. Lateiniſch? — Dichter — Luther — Leibniz — Thomasius —
Winckelmann — Goethe — Wilhelm Grimm — Konrad Ferdinand Meyer — Exakt-
heit — Feierlichkeit — Mittlere Proſa — Subaltern.

Wörter und Worte. Schrift-tum — Rüteli — Goethe — Heine — Volkslied.

Dritte durchgeſehne Auflage

102 Seiten groſſ-Oktav. 1892. Preis 2 Mark brochirt; 3 Mark gebunden.

Otto Schroeders Buch „Vom papiernen Stil“ wendet ſich an denkende Leſer,
denen es an der Hand der Geſchichte und im Vertrauen auf den eingebornen Adel
unſrer Muttersprache die Sinne ſchärfer möchte, daſſ ſie ſelber urtheilen lernten
und mitarbeiteten an der inneren Erneuerung des deutſchen Stils.

Dr. Guſtav Roethe, Profeſſor der deutſchen Philologie an der Univerſität
Göttingen, ſchrieb in der ‚Deutſchen Litteraturzeitung‘ vom 3. Auguſt 1889 über die
I. Auflage von Schroeders papiernem Stil:

„Einen friſchen, fröhlichen Siegeszug durchs deutſche Land hat
daſſ prächtige Buch gehalten, dem dieſe Zeilen gelten: Zeitungen des ſchlimm-
ſten Zeitungsdeutſch haben ihm gehuldigt. . . . Wer mag denn auch zugestehen,
daſſ er befreundet iſt oder gar verwandt mit dem groſſen Papierne, deſſen ſprechend
ähnliches Bildniſſ unſ Schroeders muntere Laune abkonterfeit? . . . Wiſſen iſt auch
hier Freiheit und Freiheit Leben. Ich denke, ein kräftiger Hauch dieſer Freiheit ſoll
auch die Schule durchwehen, wenn es der Wiſſenſchaft der deutſchen Philologie
gelingen wird, mehr als biſher Lehrer heranzubilden, die ihre Muttersprache kennen
und lieben, wie Schroeder ſie kennt und liebt.

**Und ich meine, auch auf Laien müſſen Bücher, wie Schroeders papierner Stil, wohl
Eindruck machen . . . Wer noch Ohren hat zu hören und nicht bloſſ Augen zu leſen,
der leſe“.**

